**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/7459**

**17. Wahlperiode** 25. 10. 2011

# Antrag

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.**

## Für eine neue Bleiberechtsregelung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bundestag nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass ungeachtet mehrerer Altfall- und Bleiberechtsregelungen immer noch knapp 90 000 Menschen lediglich geduldet in der Bundesrepublik Deutschland leben, über 50 000 von ihnen bereits länger als sechs Jahre. Das von allen Seiten beklagte Problem der Kettenduldungen wurde bislang nicht wirksam gelöst. Statt weiterer Flickschusterei bedarf es endlich einer umfassenden und großzügigen gesetzlichen Bleiberechtsregelung.
2. Ein besonderer Handlungsbedarf ergibt sich aus der zum Jahreswechsel 2011/2012 auslaufenden Regelung einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“. Voraussichtlich fallen dadurch Tausende Menschen wieder in den Duldungsstatus zurück. Sie müssen ihre Abschiebung fürchten, obwohl sie dann bereits seit mehr als zehneinhalb (Einzelpersonen) bzw. zwölfeinhalb Jahren (Familien) in Deutschland leben. Das ist den hier faktisch längst integrierten Menschen nicht zuzumuten und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar.
3. Die bisherigen Bleiberechtsregelungen waren ungeeignet, weil sie als einmalige Stichtagsregelungen und aufgrund zahlreicher Ausschlussgründe zu restriktiv ausgestaltet waren. Insbesondere die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung stellen vor dem Hintergrund der jahrelangen systematischen Desintegration der Betroffenen vom Arbeitsmarkt und in Bezug auf besonders schutzbedürftige Gruppen (z. B. behinderte, alte und kranke Menschen) zu hohe Hürden dar.
4. Der Bundestag fordert, dass humanitäre und grundrechtliche Erwägungen bei der konkreten Ausgestaltung von Bleiberechtsregelungen den Vorzug vor Nützlichkeitskriterien und Kostenkalkülen erhalten. Die Parole von der „Verhinderung einer Zuwanderung in die Sozialsysteme“ diffamiert die Betroffenen und steht in der unglückseligen Tradition der „Das-Boot-ist-voll“-Rhetorik, mit der rechtspopulistische und rechtsextreme Parteien seit den 80er-Jahren auf Stimmenfang gehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine großzügige und humanitäre Bleiberechtsregelung vorsieht, die Menschen nach spätestens fünfjähriger Aufenthaltsdauer ohne wesentliche zusätzliche Bedingungen ein dauerhaftes Bleiberecht gewährt, bei Familien mit Kindern nach drei Jahren und bei besonders schutzbedürftigen Personen auch früher;
2. gesetzliche Änderungsvorschläge vorzulegen, die bereits im Ansatz verhindern, dass Kettenduldungen über Jahre hinweg entstehen, vor allem in Fällen, in denen Abschiebungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin unmöglich sind;
3. sich angesichts des drängenden Handlungsbedarfs zugleich im Rahmen der Innenministerkonferenz für eine sofortige Übergangsregelung einzusetzen, mit der zum Jahreswechsel ein Rückfall von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ in die Duldung bzw. deren Abschiebung verhindert wird.

Berlin, den 25. Oktober 2011

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

Zum Stichtag 30. Juni 2011 lebten 87 312 lediglich geduldete Personen in Deutschland. Etwa 60 Prozent von ihnen, 51 224 Menschen, lebten bereits seit mehr als sechs Jahren hier. Hauptherkunftsländer der Betroffenen sind der Irak, Serbien, die Türkei, das Kosovo, Syrien und der Libanon. Hinzu kommen noch 4 464 Asylsuchende mit der gleichen langjährigen Aufenthaltsdauer sowie 17 728 ausreisepflichtige Personen, die seit mehr als sechs Jahren in Deutschland leben und vermutlich rechtswidrig nicht einmal über eine Duldung verfügen. Mindestens für diese über 73 000 Menschen bedarf es dringend gesetzlicher Maßnahmen zur Sicherung ihres Aufenthaltsstatus (zu den Zahlen siehe Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6816).

Im Gesetzgebungsverfahren zur Altfallregelung nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) 2007 war noch in Aussicht gestellt worden, dass bis zu 60 000 Menschen hiervon profitieren könnten. Tatsächlich waren es dann nur etwa 22 000 Personen, die eine reguläre Aufenthaltserlaubnis erhielten, weil sie eine vollständige oder zumindest überwiegend eigenständige Lebensunterhaltssicherung nachweisen konnten. Weitere 15 000 Menschen erhielten ein Bleiberecht „auf Probe“, das infolge des Beschlusses der Innenministerkonferenz (IMK) von Ende 2009 verlängert und leichter zugänglich gemacht wurde. Insbesondere diese Gruppe ist zum Jahreswechsel 2011/2012 aufenthaltsrechtlich gefährdet, weil von ihr im Grundsatz eine vollständige Lebensunterhaltssicherung verlangt wird. Aber auch die übrigen bislang erteilten Aufenthaltserlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Einkommensnachweise.

Neben den stichtagsgebundenen Beschlüssen der IMK aus den Jahren 2006 und 2009 und der Altfallregelung des Jahres 2007 gab es noch zwei stichtagsungebundene gesetzliche Regelungen: Seit 2009 können „qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten, wenn sie im Bundesgebiet eine qualifizierte Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben oder mehrjährig einer qualifizierten Beschäftigung nachgegangen sind. Auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke

gab die Bundesregierung am 5. Oktober 2011 bekannt, dass in mehr als zweieinhalb Jahren des Bestehens dieser Regelung gerade einmal 316 geduldete Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten haben. Wie bei allen anderen Regelungen auch gilt im Rahmen des § 18a AufenthG unter vielem anderen der Ausschlusstatbestand bei angeblicher Täuschung oder vermeintlicher Verletzung der Mitwirkungspflichten gegenüber den Ausländerbehörden. Dieser Vorwurf wird von den Ausländerbehörden häufig und vielfach fälschlich erhoben und beeinträchtigt damit die Anwendbarkeit der bisherigen Bleiberechtsregelungen erheblich.

Auch die seit dem 1. Juli 2011 geltende Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG wird aufgrund ihrer zahlreichen einschränkenden Bedingungen vermutlich ohne große Bedeutung bleiben. Zwei Monate nach Inkrafttreten der lange angekündigten Regelung hatten nach Auskunft der Bundesregierung vom 5. Oktober 2011 gerade einmal 128 Personen eine solche Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten. Ohnehin erfüllten zum Stichtag 30. Juni 2011 nur etwa 4 800 der knapp 90 000 geduldeten Personen die Grundvoraussetzungen der Regelung, d. h. sie waren zwischen 16 und 21 Jahre alt und lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland.

So begrüßenswert diese beiden gesetzgeberischen Schritte in Richtung einer auf Stichtage verzichtenden Bleiberechtsregelung sind, die bisherigen Erfahrungen zeigen eindeutig, dass die dabei aufgestellten Anforderungen übermäßig restriktiv und die Regelungen damit in der Praxis kaum wirksam sind. Erforderlich ist deshalb eine Gesetzesänderung, die den Forderungen der Betroffenen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Opposition nach einer großzügigen und dauerhaften Regelung entspricht und damit der endlosen Flickschusterei stets erneuter Bleiberechtsbeschlüsse auf dem Rücken der Betroffenen definitiv ein Ende bereitet. In Anlehnung an die Forderungen der Bleiberechtsbewegung legte die Fraktion DIE LINKE. bereits Anfang 2006 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, dem damals auch die Fraktion der FDP zustimmte, weil er „in die richtige Richtung“ ginge (vgl. Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 16/2563, S. 5).

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (Vertretung für Deutschland und Österreich) forderte in seinem Eckpunktepapier zum Flüchtlingsschutz vom Oktober 2009 die Bundesregierung und den Bundestag auf, „zu berücksichtigen, dass von Personen nach beispielsweise fünfjährigem Auslandsaufenthalt eine Rückkehr in ihr Herkunftsland auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen faktischen Verwurzelung in Deutschland häufig nur schwerlich erwartet werden kann“ (S. 9). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Abschiebungsschutz vor Eingriffen in das Menschenrecht auf Privatleben auch nicht notwendigerweise abhängig vom Nachweis einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, denn der wirtschaftliche Aspekt ist bei der Frage nach einer faktischen „Verwurzelung“ nur einer unter mehreren zu berücksichtigenden Gesichtspunkten (vgl. Günter Benassi: „Die Bedeutung des Schutzes des Privatlebens durch Artikel 8 EMRK [Europäische Menschenrechtskonvention] für die humanitären Aufenthaltsrechte …“, in: Informationsbrief Ausländerrecht, 7/8/2010, S. 283 ff.). Der Verzicht auf die Bedingung einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung für den Erhalt eines Bleiberechts entspricht auch der Mahnung des früheren Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Gottfried Mahrenholz, wonach „der Wunsch des Staates, Sozialkosten zu sparen, nicht gegen den Schutz der Menschenwürde ausgespielt werden darf“. Im Konfliktfalle rangiere „immer die Achtung der Menschenwürde an erster Stelle“ (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 18. Februar 2009).

Notwendig ist aber auch eine Neuregelung des § 25 Absatz 5 AufenthG, der nicht, wie vor Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2004 noch in Aussicht gestellt wurde, für eine wirksame Beendigung der Kettenduldungen gesorgt hat. In den vergangenen fünf Jahren hat sich die Zahl der Personen mit einer auf dieser Rechtsgrundlage erteilten Aufenthaltserlaubnis um gerade einmal 8 000 erhöht (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/8321 und 17/4791). Auch der Anteil langjährig geduldeter Personen an der Zahl Geduldeter liegt heute – trotz diverser Bleiberechtsregelungen – mit etwa 60 Prozent sogar noch höher als nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes. Entsprechende Vorschläge zur Neugestaltung des § 25 Absatz 5 AufenthG hat die Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/1557 gemacht.

Bis zur Verabschiedung wirksamer gesetzlicher Regelungen zur Abschaffung von Kettenduldungen soll eine Übergangsregelung der IMK sicherstellen, dass keine der potentiell begünstigten Personen einen bestehenden Aufenthaltstitel wieder verliert bzw. abgeschoben wird.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333